

Antrag der Fraktion der CDU

Erleichterung von Volksentscheiden und Volksbegehren

Nach Art. 20 Abs. 2 GG geht in Deutschland alle Gewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist dieser Grundsatz ebenfalls in Art. 66 Abs. 2 enthalten. Der Grundsatz wird in Art. 67 Abs. 1 der Landesverfassung konkretisiert, indem es heißt: „Die Gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zu.“ Diese gesetzliche Verankerung macht deutlich, dass die Gesetzgebung durch das Volk im gleichen Rang zur der durch die Bürgerschaft steht.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die Hürden für eine verfassungsändernde Gesetzgebung durch das Volk nicht so hoch gesetzt werden dürfen, dass sie faktisch nicht wahrgenommen werden können. Das notwendige Zustimmungsquorum bei der verfassungsändernden Gesetzgebung durch das Volk darf nicht dazu führen, Erfolgsaussichten von vorne nahezu auszuschließen. Für eine hinreichende Legitimation der gesetzgebenden Gewalt, auch wenn sie vom Volk ausgeht, bedarf es jedoch einer Mehrheit, um zu verhindern, dass Minderheiten ihre Partikularinteressen durchsetzen können. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsquorum unverzichtbar, muss aber, um der Landesverfassung gerecht zu werden, im Bereich der verfassungsändernden Gesetzgebung maßvoll gesenkt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem. GBl. S. 41, SA BremR112-A-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Volksentscheides vom 01. September 2009 (Brem. GBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „muß mehr als die Hälfte“ durch die Wörter „müssen mehr als zwei Fünftel“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ein Fünftel“ werden durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem. GBl. S. 251, SA BremR100-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 31. August 2010 (Brem. GBl. S. 457), wird wie folgt geändert.

1. Art. 70 Abs. 1 Buchstabe d) Satz wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „ein Zehntel“ ersetzt.

2. Art. 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „muß mehr als die Hälfte“ durch die Wörter „müssen mehr als zwei Fünftel“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

zu Artikel 1 Nr. 1:

Volksentscheide über verfassungsändernde Gesetze sollen stattfinden, wenn 10 Prozent der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützt haben. Die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Instrumente der direkten Demokratie darf für die Bürgerinnen und Bürger nicht aufgrund formaler Hürden von vornherein aussichtslos erscheinen. Es genügt, wenn das Unterschriftenquorum bei Verfassungsänderungen doppelt so hoch ist wie bei einfachen Gesetzen.

zu Artikel 1 Nr. 2:

Das Zustimmungsquorum bei verfassungsändernden Gesetzen soll von 50 Prozent auf 40 Prozent gesenkt werden. Es genügt, wenn das Quorum für verfassungsändernde Gesetze doppelt so hoch ist wie für einfache Gesetzesänderungen. Die Beibehaltung eines Zustimmungsquorums von 50 Prozent hätte zur Folge, dass Volksentscheide über Verfassungsänderungen auch in Zukunft von vornherein keine realistische Aussicht auf Erfolg hätten.

zu Artikel 1 Nr. 3:

s.o. zu Artikel 1 Nr. 1

zu Artikel 2:

Die Anpassungen in der Landesverfassung ergeben sich aufgrund der Änderungen des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid.

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU